



ENERGIE

SPARFÖRDERPROGRAMM

Programm zur Förderung energetischer Sanierung

Entwurf (Stand: 25.11.2016)



Gauting

2017

Richtlinien
Stand: 01.01.2017
Beratung unter 089-89337-135

RICHTLINIEN

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm **Energiesparmaßnahmen** der Gemeinde Gauting. Diese Richtlinien stehen unter dem Vorbehalt des genehmigten Haushaltes für das Jahr 2017.

1. Ziel

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zum Einbau energiesparender Bauteile und Systeme zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand der Gemeinde Gauting. Neubauten können **keine** Förderung auf Wärme dämmende Maßnahmen, Wärmeschutzfenster und -türen beantragen.
- 2.2. Die Antragstellung **muss vor Auftragsvergabe** und dem Beginn der Maßnahme/n erfolgen. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können **nicht** gefördert werden. Ebenso ist nach diesem Programm keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen möglich.
- 2.3. Stehen für Anlagen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese miteinander kumulierbar. Je nach Maßnahme entspricht die Höhe der Förderung denen des Bundes (Marktanreizprogramm) zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 2.4. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gauting im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Gemeinde Gauting, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer. Bei Mischnutzungen (etwa bei Gewerbeanteil) muss der Wohnanteil überwiegen.
- 3.2. Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (gemeindliches Formblatt) möglich, der vor Auftragsvergabe bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss.
- 3.3. Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme sowie ggf. der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus anderen Förderprogrammen beiliegen.

- 3.4. Für die Zuschussgewährung sind erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Anträge, die nach Ausschöpfung des Fördertopfes (ermittelt aufgrund der Kostenvoranschläge) eingereicht werden, werden auf eine Warteliste des laufenden Haushaltsjahres gesetzt. Die Warteliste wird nach Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge bearbeitet.
- 3.6. Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten im Rathaus, Stabsstelle Umweltangelegenheiten (Zimmer 202 im 2. Stock; Tel.: 089 / 89337-135) erhältlich oder können auf der Internetseite der Gemeinde Gauting (www.gauting.de) heruntergeladen werden.

4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden im Einzelnen folgende Maßnahmen:

4.1. Wärmedämmung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Maßnahmen unter Verwendung folgender Materialien werden nicht gefördert:

- Asbestzementplatten,
- (H)FCKW-/ CKW-geschäumte Dämmstoffe,
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3,
- Faserdämmstoffe, die nicht die Kriterien nach Anhang V Nr. 7.1 (1) der Gefahrstoffverordnung erfüllen,
- **Styropor**
- Materialien / Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung.

Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten werden nur gefördert, wenn das Holz nachweislich aus zertifizierter naturnaher Forstwirtschaft stammt (z.B. FSC-Siegel).

4.1.1. Dächer und Decken

Die Wärmedämmung an Dächern und Decken wird bezuschusst, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes, die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheiztem Dachraum) bzw. die gesamte Kellerdecke umfasst. Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen (für Dachfenster ist der max. U_w -Wert von 1,4 gefordert):

4.1.1.1. Dächer

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch die Dämmung erreichten U-Wert. Sie beträgt für Ein-/Zweifamilienhäuser mit Steildach:

bei einem U-Wert $\leq 0,20$	500 €
bei einem U-Wert $\leq 0,14$	1.000 €

Die Förderung für Mehrfamilienhäuser richtet sich nach der unten stehenden Tabelle:

Dächer	U-Wert	Euro
bis 300 m ²	$\leq 0,20$	750
bis 300 m ²	$\leq 0,18$	1.250
bis 400 m ²	$\leq 0,20$	1.000
bis 400 m ²	$\leq 0,18$	1.500
bis 500 m ²	$\leq 0,20$	1.250
bis 500 m ²	$\leq 0,18$	1.750
über 500 m ²	$\leq 0,20$	2.000
über 500 m ²	$\leq 0,18$	2.500

Flachdächer müssen einen **U-Wert $\leq 0,14$** erreichen; die Fördersumme entspricht derjenigen von Steildächern mit einem U-Wert $\leq 0,20$.

4.1.1.2. Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen

Der neu isolierte Dachboden muss einen U-Wert $\leq 0,20$ einhalten.

Der Zuschuss beträgt 30 % der angefallenen Kosten, maximal 400 €.

4.1.1.3. Kellerdecken

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert $\leq 0,30$ einhalten.

Der Zuschuss beträgt 30 % der angefallenen Kosten, maximal 400 €.

4.1.1.4. Außenwände

Nur die Dämmung der gesamten Außenwände wird gefördert. Die gedämmten Außenwände müssen einen U-Wert $\leq 0,24$ erreichen. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sowie Reihenhäusern beträgt die Förderung 10 % der Kosten, max. 1.500 €, bei Mehrfamilienhäusern 10% der Kosten, max. 3.000 €.

4.2. Austausch von Fenstern und Außentüren

Der Einbau von Wärmeschutzfenstern **mit 3-fach-Verglasung** wird gefördert, wenn sie nach dem Austausch einen U_w -Wert $\leq 1,1$ (bei Schaufenstern U_w -Wert **1,8!***) aufweisen. Bei Fenstern mit Holz- oder Holz-Verbund-Rahmen beträgt die Förderung 10% der Kosten, maximal 1.000 € (bei Schaufenstern max. 1.500 €*). Bei Fenstern mit anderen Rahmen 7,5 % der Kosten, maximal 750 €, bei Schaufenstern **mit 3-fach-Verglasung** max. 1.000 €*). Reiner Glastausch **mit 3-fach-Verglasung** wird bei einem U_g -Wert $\leq 1,1$ mit 7,5 % der Kosten, maximal 750 € gefördert.

Ausnahmen bei der 3-fach-Verglasung können ausschließlich aufgrund technisch-baulicher Probleme beim Einbau großer Fensterflügel bewilligt werden aufgrund des großen Gewichts der einzubauenden Verglasung.

Werden in einem Mehrfamilienhaus die Fenster mehrerer oder aller Wohneinheiten ersetzt, so wird der maximale Förderbetrag für das Haus auf 3.500 € beim Einbau von Holz- oder Holz-Verbundfenstern **mit 3-fach-Verglasung** bzw. 2.500 € beim Einbau von Fenstern mit anderen Rahmen beschränkt. Die Fördersumme wird im Verhältnis der angefallenen Kosten auf die Antragsteller aufgeteilt.

Der Einbau von Wärmeschutztüren wird gefördert, wenn sie nach dem Austausch einen U_D -Wert $\leq 1,5$ aufweisen. Die Förderung beträgt 7,5 % der Kosten, maximal 250 €. Bei Austausch der Türen in einem Mehrfamilienhaus beträgt der maximale Förderbetrag 750 €. **Vorsicht:** Alleiniger Fenster und Türentausch ohne Dämmung der Außen- bzw. Dachflächen birgt die Gefahr der Schimmelbildung. Es ist auf ausreichende Lüftung zu achten! In absehbarer Zeit empfiehlt es sich die Außen- bzw. Dachflächen zu dämmen.

4.3. Einbau einer dezentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Gefördert werden dezentrale Lüftungsanlagen, wenn (entsprechend Förderung KfW):

- sie bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, CO₂- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ aufweisen.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ oder ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W/(m}^3/\text{h)}$ erreicht wird.

Die Förderung wird nur bewilligt bei gleichzeitiger Dämmung der Gebäudeaußenhülle bzw. / Komplettisanierung (Dach und Außenwände).

Die Förderung beträgt 1.000 €.

4.4. **Einbau oder Erweiterung einer Solaranlage zur Wärmenutzung (Thermische Solarenergie)**

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung (nicht zur Schwimmbadheizung) und Heizungsunterstützung.

Bei Anlagen die der Brauchwassererwärmung dienen, beträgt die Förderung 400 €. Anlagen, die auch als Heizungsunterstützung dienen, erhalten 1.000 € Förderung.

Die technischen Anforderungen an die Solaranlagen als Förderungsvoraussetzung entsprechen den Anforderungen nach den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Download am selben Ort wie diese Gautinger Richtlinien) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

4.5. **Hydraulischer Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile**

Gefördert wird der hydraulische Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile in Zusammenhang mit dem Neueinbau einer umweltfreundlichen Pumpe der Energieeffizienzklasse A bzw. Zirkulationspumpe (nur hocheffizient!) bei Gebäuden, die vor 1995 errichtet worden sind. Die Förderung beträgt max. 10 Euro pro Ventil und je 80 Euro für die Pumpe(n). Voraussetzung ist eine Bestätigung des durchführenden Heizungsbetriebes und eine Bestätigung über die Durchführung des hydrostatischen Abgleichs und Nennung der verwendeten Ventile bzw. des Dedentors (absperrbare Rücklaufverschraubungen). Hier handelt es sich um einen sogenannten Übereinstimmungsnachweis, der von Seiten des Bauherrn erbracht werden muss. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahmen wäre (z.B. Einbau einer Solaranlage).

4.6. **Thermografie**

Gefördert wird eine thermografische Gebäudeanalyse. Die Förderhöhe beträgt pauschal 70 €. Voraussetzung für eine Förderfähigkeit ist eine schriftliche Auswertung der thermografischen Aufnahmen durch einen Sachverständigen.

4.7. **Weitere Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen (Ausnahme: Neubauten) können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie ein hohes Maß an Energieeinsparung bewirken, wie z.B. der Einbau transparenter Wärmedämmung, die Installation einer gasbetriebenen Wärmepumpe

oder einer Wärmepumpe in Kombination mit einer Fotovoltaikanlage, eines Kleinstblockheizkraftwerks oder einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Zum Förderantrag ist eine aussagekräftige Anlagenbeschreibung mit Berechnung der zu erwartenden Energieeinsparung vorzulegen. Über die Förderung von Sondermaßnahmen entscheidet der Umwelt-Energie und Verkehrsausschuss der Gemeinde. Dabei sind entsprechende Vorlaufzeiten für die Einhaltung der Sitzungstermine zu beachten.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4 angegeben.
- 5.2. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antrags einganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.4. Es können maximal zwei Maßnahmen pro Jahr und Objekt gefördert werden. Wärmedämmung (z.B. Dachdämmung und Außenwanddämmung) wird als eine Maßnahme angesehen.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Gauting, in der Stabsstelle Umweltangelegenheiten, einzureichen:
 - ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
 - Kopie der Abschlussrechnung
 - Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg
 - sämtliche geforderte Nachweise
- 6.2. Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Gemeinde Gauting nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.
- 6.3. Aufgrund der Warteliste müssen die Auszahlungsformulare bis spätestens 01.12.2015 bei der Gemeinde eingegangen sein. Später zugesendete Formulare können nicht berücksichtigt werden. Ab diesem Zeitpunkt werden die überschüssigen Mittel auf die Antragsteller der Warteliste verteilt.
- 6.4. Bei Eigenleistungen beträgt die maximale Förderhöhe den Rechnungsbetrag

7. Allgemeine Regelungen

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.

- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Gemeinde Gauting ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme	Erläuterung	Fördersatz
Dachdämmung / Ein- Zweifamilienhaus	U-Wert $\leq 0,20$	500 €
Dachdämmung / Ein- Zweifamilienhaus	U-Wert $\leq 0,14$	1.000 €
Flachdach	U-Wert $\leq 0,14$	500 €
Dachdämmung / Mehrfamilienhaus	Dachfläche bis 300 m ² / U-Wert $\leq 0,20$	750 €
	Dachfläche bis 300 m ² / U-Wert $\leq 0,18$	1.250 €
	Dachfläche bis 400 m ² / U-Wert $\leq 0,20$	1.000 €
	Dachfläche bis 400 m ² / U-Wert $\leq 0,18$	1.500 €
	Dachfläche bis 500 m ² / U-Wert $\leq 0,20$	1.250 €
	Dachfläche bis 500 m ² / U-Wert $\leq 0,18$	1.750 €
	Dachfläche über 500 m ² / U-Wert $\leq 0,20$	2.000 €
	Dachfläche über 500 m ² / U-Wert $\leq 0,18$	2.500 €
Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen	U-Wert $\leq 0,20$	30 %, max. 400 €
Kellerdecken	U-Wert $\leq 0,30$	30 %, max. 400 €
Außenwände / Ein- Zweifamilienhaus	U-Wert $\leq 0,22$	10 %, max. 1.500 €
Außenwände / Mehrfamilienhaus	U-Wert $\leq 0,22$	10 %, max. 3.000 €
Fenstertausch / Ein- Zweifamilienhaus	Holz-Fenster (3-fach-Vergl.) / U _w -Wert $\leq 1,1$	10 %, max. 1.000 €
	Kunststoff-Fenster (3-fach-Vergl.) / U _w -Wert $\leq 1,1$	7,5 %, max. 750 €
	Glastausch (3-fach-Vergl.) / U _g -Wert $\leq 1,1$	7,5 %, max. 750 €
Schaufenster nur im Zusammenhang mit weiteren Umbaumaßnahmen. Der Wohnanteil im Gebäude muss allerdings überwiegen (zus. Nachweise)!	(gemittelter Wert nach EnEV)	
	Holz-Fenster U _w -Wert 1,8	10 %, max. 1.500 €
	Kunststoff-Fenster U _w -Wert 1,8	7,5 %, max. 1.000 €
Fenstertausch / Mehrfamilienhaus	Holz-Fenster / U _w -Wert $\leq 1,1$	10 %, max. 3.500 €
	Kunststoff-Fenster / U _w -Wert $\leq 1,1$	7,5 %, max. 2.500 €
	Glastausch / U _g -Wert $\leq 1,1$	7,5 %, max. 2.500 €
Türentausch / Ein- Zweifamilienhaus	U _D -Wert $\leq 1,5$	7,5 %, max. 250 €
Türentausch / Mehrfamilienhaus	U _D -Wert $\leq 1,5$	7,5 %, max. 750 €
dezentrale Lüftungsanlage	gemäß geltenden KfW-Kriterien	1.000 €
Hydraulischer Abgleich	Gebäude errichtet vor 1995	10 € pro Ventil
Heizungspumpe/Zirkulationspumpe	Energieklasse A bzw. hocheffizient	80 € pro Pumpe
Solarthermieranlage	Brauchwassererwärmung	400 €
	Heizungsunterstützung	1.000 €
Thermografie	Gebäudeanalyse	max. 70 €

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Gauting, Dezember 2016

GEMEINDE GAUTING

Dr. Brigitte Kössinger
1. Bürgermeisterin